

SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG

Offenlegungsbericht gemäß § 26a Kreditwesengesetz (KWG) i.V.m. §§ 319 ff. Solvabilitätsverordnung (SolvV)

Einleitung

Mit der am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Verordnung über die angemessene Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen und Finanzholdinggruppen (Solvabilitätsverordnung – SolvV) werden die in der Bankenrichtlinie und der Kapitaladäquanzrichtlinie (2006/49/EG) vorgegebenen europäischen Mindesteigenkapitalstandards beziehungsweise die entsprechenden äquivalenten Vorgaben der Baseler Eigenmittelempfehlung („Basel II“) in nationales Recht umgesetzt. Das Grundkonzept von Basel II besteht aus drei sich gegenseitig ergänzenden Säulen, um die Stabilität des nationalen und des internationalen Bankensystems besser abzusichern. In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der Säule 3 in Teil 5 der Solvabilitätsverordnung (§§ 319 ff.) und in § 26a KWG normiert.

Der vorliegende Bericht enthält die nach der Solvabilitätsverordnung erforderlichen Angaben, die nicht bereits im Lagebericht und Jahresabschluss der SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG und im elektronischen Bundesanzeiger bzw. auf der Homepage der Gesellschaft veröffentlicht wurden. Die Angaben zur Eigenmittelstruktur bzw. Eigenmittelausstattung gem. §§ 324, 325 SolvV, zur Eigenmittelunterlegung der Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken und des operationellen Risikos berücksichtigen die am 22.04.2013 erfolgte Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 und geben das Zahlenwerk zum 30.04.2013 wieder.

Die nachfolgenden Paragraphenangaben beziehen sich auf die Solvabilitätsverordnung.

1. Risikomanagementbeschreibung in Bezug auf einzelne Risiken (§ 322)

Das Risikomanagement der SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG ist in dem auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.schnigge.de/investor-relations/geschaeftsberichte.html> veröffentlichten Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2012 (auf S. 12 - 18) beschrieben.

2. Angaben zum Anwendungsbereich der SolvV (§ 323)

Die Vorschriften der Solvabilitätsverordnung sind nur auf die SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG anzuwenden. Eine Instituts- oder Finanzholdinggruppe im Sinne von § 10a KWG besteht nicht.

3. Eigenmittelstruktur (§ 324)

3.1. Qualitative Angaben

Als Eigenmittel gilt bei der SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG für Solvenzzwecke das modifizierte verfügbare Eigenkapital, das sich bei dem Institut aus Kern- und Ergänzungskapital zusammensetzt.

Das Kernkapital besteht aus gezeichnetem Kapital zuzüglich Kapital- bzw. sonstigen anrechenbaren Rücklagen und einem Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB.

Als sonstige Abzugspositionen vom Kernkapital sind gemäß § 10 Absatz 2a S. 2 Nr. 2 KWG immaterielle Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

Das Ergänzungskapital besteht aus freien Vorsorgereserven gem. § 340 f HGB
Dritttranzmittel sind nicht vorhanden.

3.2. Quantitative Angaben

Die Berechnung des modifizierten verfügbaren Eigenkapitals stellt sich zum 30.04.2013 wie folgt dar:

EK - Bestandteile	In Tausend €
Gesamtbetrag Kernkapital	6.742
- eingezahltes Kapital ohne Vorzugsaktien	2.802
- Kapitalrücklage	2.121
- sonstige anrechenbare Rücklagen	66
- Fonds für allgemeine Bankrisiken	2.365
(-) Sonstige Abzugspostitionen vom Kernkapital	612
(-) immaterielle Vermögensgegenstände	612
Gesamtbetrag Ergänzungskapital	6
- freien Vorsorgereserven gem. § 340 f HGB	6
	6.748
Gesamtbetrag modifiziertes verfügbares Eigenkapital	6.748

4. Eigenmittelausstattung (§ 325)

4.1. Qualitative Angaben

Zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals für aktuelle und künftige Aktivitäten erstellt die SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG Risikotragfähigkeitsberechnungen gemäß AT 4.1 der MaRisk. Aus dem Risikodeckungspotenzial wird die Risikodeckungsmasse abgeleitet. Die Risikodeckungsmasse stellt auf die vorhandenen Eigenmittel nach der Solvabilitätsverordnung ab und umfasst sowohl das Kernkapital als auch das Ergänzungskapital. Dabei werden aus der Eigenmittelausstattung allen wesentlichen Risiken Risikodeckungsmassen zugerechnet und aus den mit den Geschäftsaktivitäten verbundenen Risiken Limite fixiert. Die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung wird danach beurteilt, ob die mit den Geschäftsaktivitäten verbundenen bewerteten Risiken sich innerhalb der so abgeleiteten Limite bewegen.

Anhand der Ergebnisse können die Risiken zielgerichtet gesteuert und - zum Beispiel durch Veränderung bestehender Limite oder operativer Maßnahmen - begrenzt werden, um Art und Umfang der Risiken aus aktuellen und künftigen Aktivitäten stets in einem angemessenen Verhältnis zu Kapital und Liquidität des Unternehmens zu halten.

Die SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG stellt durch geeignete organisatorische Regelungen sicher, dass sowohl die internen Eigenkapital- als auch die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen nach § 2 SolvV für die verschiedenen Risikokategorien (Adressenausfallrisiko, Marktrisikopositionen und operationelle Risiken) eingehalten werden. Die Kontrolle und gegebenenfalls Begrenzung der von der SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG gehaltenen Handelsbuch-Risikopositionen erfolgt auf täglicher Basis.

Die tägliche Kontrolle der Handelsbuch-Risikopositionen gewährleistet einen ausreichenden Eigenkapitalpuffer und eine ständige Einhaltung sowohl der internen Eigenkapital- als auch der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen.

4.2. Quantitative Angaben

Nachfolgend werden die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen, getrennt nach Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken sowie operationellen Risiken, dargestellt.

4.2.1. Adressenausfallrisiken: Eigenkapitalunterlegung

Die Eigenmittelanforderungen für die Adressenausfallrisiken werden nach dem Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) ermittelt und sind - gegliedert nach den verschiedenen Forderungsklassen - in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

KSA (ohne Verbriefungen)	Eigenkapitalanforderungen in T€
Zentralregierungen	
Regionalregierungen und örtlicher Gebietskörperschaften	
sonstige öffentliche Stellen	
multilaterale Entwicklungsbanken	
internationale Organisationen	
Institute	6
Unternehmen	68
Mengengeschäft durch Immobilien gesicherte Positionen	
überfälliger Positionen	
Beteiligungen	
von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	
Investmentanteile	
Sonstige Positionen	26
Gesamtanrechnungsbetrag	100

4.2.2. Adressenausfallrisiken: Offenlegung bei KSA-Forderungsklassen, § 328

Die SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG ermittelt das KSA-Risikogewicht für die bonitätsbeurteilungsbezogenen Forderungskategorien Staaten, Banken und Unternehmen anhand der von der BaFin anerkannten Agentur Moody's.

Die nachfolgende Übersicht enthält die jeweilige Summe der Positionswerte, die einem festen aufsichtlich vorgegebenen Risikogewicht zugeordnet ist, vor Risikogewichtung. Die Darstellung der Positionswerte nach § 48 SolvV erfolgt vor und nach Einbeziehung von Kreditrisikominderungseffekten aus Sicherheiten:

Risikogewicht in %	KSA - vor Kreditrisikominderung in T€	KSA - nach Kreditrisikominderung in T€
0	178	178
10		
20	352	352
35		
50		
75		
100	1.180	1.180
150		
200		
Gesamt	1.710	1.710

Die SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG macht derzeit keinen Gebrauch von Kreditrisikominderungstechniken (Aufrechnungsvereinbarungen, Kreditsicherheiten, Nutzung von Kreditderivaten etc.), § 336 SolvV. Daher existiert hierzu weder eine Strategie noch ein Verfahren.

4.2.3 Offenlegungsanforderungen zum Marktpreisrisiko, § 330

Die nachstehende Tabelle zeigt die Eigenmittelunterlegung für die Marktpreisrisikopositionen. Zur Ermittlung der Eigenkapitalunterlegung nutzt die SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG die Standardmethode.

Währungsrisiken	12
Rohwarenrisiken	
Zinsrisiken (Handelsbuch)	3.376
Aktienrisiken (Handelsbuch)	682
Gesamt	4.070

4.2.3. Offenlegungsanforderungen zum operationellen Risiko, § 331

Die SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG verwendet zur Bestimmung des aufsichtsrechtlichen Anrechnungsbetrags den Basisindikatoransatz gem. §§ 270 ff. SolvV. Der ermittelte Anrechnungsbetrag beträgt seit der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 **1.013 T€**

4.3. Gesamtkennziffer

In der Summe der unter 4.2. für die einzelnen Risikoarten ermittelten Anrechnungsbeträge ergibt sich eine Eigenkapitalunterlegung zum 30. April 2013 von insgesamt **5.183 T€**.

Bei Eigenmitteln von insgesamt 6.748 T€ zum 30.04.2013 liegt die Gesamtkennziffer gem. § 2 Abs. 6 SolvV bei **10,42%** und damit deutlich über den aufsichtsrechtlich mindestens geforderten 8%. Die Kernkapitalquote beträgt **10,41%**.

5. Derivate Adressenausfallrisikopositionen und Aufrechnungspositionen (§ 326)

Die SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG hält aufgrund ihrer geschäftlichen Ausrichtung als Wertpapierhandelsbank Wertpapierbestände im Handelsbuch. Durch gegenläufige Bestände oder Options- bzw. Futureskontrakte können diese Wertpapierbestände abgesichert werden.

Im Hinblick auf die notwendige interne Kapitalallokation wird auf die Ausführungen zur Risikotragfähigkeit unter Punkt 4.1 verwiesen. Die Risikobegrenzung erfolgt zum einen durch interne Handelslimite, in die sämtliche im Handelsbestand befindlichen Finanzinstrumente einbezogen werden, und zum anderen durch die ständige Beachtung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Vermeidung von Klumpenrisiken nach der GroMiKV. Aufgrund der i.d.R. zahlen- und betragsmäßig geringfügigen derivativen Adressenausfallrisikopositionen werden keine internen Verfahren zur Hereinnahme von Sicherheiten und zur Bildung von Kreditrisikovorsorge und keine Vorschriften über die Behandlung von Korrelationen von Markt- und Kontrahentenrisiken vorgehalten.

Die nachfolgende Übersicht gibt für derivative Finanzinstrumente die positiven Wiederbeschaffungswerte (positiver Marktwert), untergliedert jeweils nach Beträgen auf die den Finanzinstrumenten zu Grunde liegenden Risiken (Aktien/Aktienindizes, Währungen, Zinsen bzw. Rohwaren) wieder:

Derivative Finanzinstrumente zum 30.04.2013	Positiver Marktwert in TEUR
Aktien-/aktienindexbezogene Derivatgeschäfte	0
währungsbezogene Derivatgeschäfte	0
Zinsbezogene Derivatgeschäfte	0
rohwarenbezogene Derivatgeschäfte	0

Der Betrag des anzurechnenden Kontrahentenausfallrisikos zum 30.04.2013 beträgt 0 EUR. Aufrechnungsmöglichkeiten oder Anrechnungen von Sicherheiten bestehen nicht; Kreditminderungstechniken wurden keine angewandt. Zum 30.04.2013 bestehen keine derivativen Adressenausfallrisikopositionen oder Aufrechnungspositionen. Kontrahenten- und Emittentenrisiken wurden daher in diesem Zusammenhang nicht mit Eigenmitteln unterlegt.

6. Adressenausfallrisiko: Allgemeine Ausweispflichten (§ 327)

6.1. Qualitative Angaben

Die SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG verfügt über keine Erlaubnis für das gewerbliche Kreditgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KWG und betreibt daher kein klassisches Kundenkreditgeschäft mit Adressenausfallrisiken im Sinne von § 19 Abs. 1 KWG.

Die Struktur der Kredite im Sinne von § 19 KWG wird durch die Wertpapierbestände geprägt. Insoweit bestehen besondere Vorkehrungen zur Überwachung der Groß- und Millionenkredite gem. §§ 13a, 14 KWG. Die Gesamtbuch-Großkreditgrenze gem. § 13a Abs. 4 KWG und die Anlagebuch-Großkreditgrenze gem. § 13a Abs. 3 KWG betragen für die SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG zum 30. April 2013 TEUR 674,8. Eine Gliederung nach Größenklassen wird von SCHNIGGE nicht vorgehalten.

Die im Wesentlichen durch das kurzfristige Eingehen von Aktienpositionen und Fondsanteilen im Wertpapierhandel auftretenden Adressenausfallrisiken werden durch tägliche, die jeweils aktuelle Eigenmittelsituation berücksichtigende interne Kontrollmaßnahmen, überwacht.

Ferner werden individuelle Kontrahentenlimite für Neukunden festgelegt, auf die unverzüglich sämtliche Handelsgeschäfte angerechnet werden.

Im Zusammenhang mit den in der Finanzbuchhaltung ausgewiesenen Forderungen gegenüber Kunden gelten solche als „in Verzug“ befindlich, deren Bedienung nicht zu den vertraglichen

Fälligkeiten erfolgt. Als „notleidend“ werden Kredite behandelt, bei denen die zu Grunde liegende Vertragsbeziehung bereits gekündigt oder aber der Schuldner so im Verzug ist, dass die Möglichkeit der Vertragskündigung besteht.

Einzelwertberichtigungen oder Abschreibungen werden für alle aktiven Verträge gebildet, die aufgrund des Zahlungsverhaltens auffällig geworden sind, also für „ausgefallene“ im Sinne von § 125 SolvV, „in Verzug“ geratene oder „notleidende“ Verträge.

6.2. Quantitative Angaben

6.2.1. Kreditvolumen

Das Bruttokreditvolumen nach § 19 Abs. 1 KWG setzt sich wie folgt zusammen:

	zum 30.04.2013 in TEUR
Forderungen	
- an Kreditinstitute	1.804
- an Kunden	894
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	4.701
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	13.472
Sonstige Vermögensgegenstände mit Adressenausfallrisiko	13

6.2.2 Struktur des Kreditgeschäfts

Das Kreditgeschäft verteilt sich zum 30.04.2013 wie folgt auf Kreditnehmer mit Sitz im In- und Ausland:

	zum 30.04.2013 in TEUR
Forderungen an Kreditinstitute	1.804
- Inland	1.804
Forderungen an Kunden	
- Inland	892
- Ausland (Luxemburg)	2
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	4.701
- Inland	4.082
- Ausland	
- Niederlande	516
- Belgien	26
- Luxemburg	22
- Großbritannien	21
- Frankreich	19
- USA	15
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	13.472
- Inland	10.869
- Ausland	
- Luxemburg	1.944
- USA	186
- Irland	153
- Österreich	134
- Großbritannien	45
- Frankreich	40
- Italien	26
- Spanien	22
- Russische Föderation	15
- Schweiz	9
- Griechenland	8
- Belgien	5
- Niederlande	5
- Japan	3
- Taiwan	3
- Israel	2
- Schweden	2
- Portugal	1
Sonstige Vermögensgegenstände mit Adressenausfallrisiko	
- Inland	13

Kredite im Sinne von § 19 Abs. 1 KWG werden bislang nur für Meldezwecke in Risikogruppen eingeteilt.

Besondere Länderrisiken bestehen im Regelfall nicht. In Einzelfällen können Provisionsansprüche aus Vermittlungsleistungen an Kreditinstitute mit Sitz im Ausland entstehen, die jedoch aufgrund des Umfangs und der betroffenen Länder keiner besonderen Überwachung bedürfen.

Die anderen Forderungen an Kreditinstitute haben eine Restlaufzeit von bis zu drei Monaten.

Die Forderungen an Kunden haben eine Restlaufzeit von bis zu drei Monaten.
Im Übrigen sind die Forderungen täglich fällig.

7. Offenlegungsanforderungen für Beteiligungen im Anlagebuch, § 332

Die SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG hält per 30. April 2013 keine Beteiligungen im Anlagebuch.

8. Offenlegung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch, § 333

Zinsänderungsrisiken resultieren bei der SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG ausschließlich aus Wertpapierpositionen im Handelsbuch.

9. Offenlegungsanforderungen bei Verbriefungen, § 334

Die SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG hat keine Verbriefungspositionen im Bestand.

10. Instrumente zur Verlagerung operationeller Risiken, § 337

Die SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz, sodass diese Anforderung nicht relevant ist.

Düsseldorf, Mai 2013

Der Vorstand